

ZBB 2024, 212

BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 Satz 1, § 650o Abs. 2

Warnpflichten der Bank bei „Enkeltrick“

LG Dortmund, Urt. v. 24.01.2024 – 3 O 340/23, BKR 2024, 323

Orientierungssatz:

Wenn nun ein Bankkunde bzw. eine Bankkundin – mag er oder sie auch einen nervösen Eindruck vermitteln – am Schalter die Barauszahlung eines für ihn bzw. sie unüblich hohen Betrages verlangt, hat die Bank ohne Hinzutreten weiterer, außergewöhnlicher Umstände die Motivation für die Abhebung nicht zu hinterfragen. Im Gegenteil ist sie aus dem Girovertrag ihrem Kunden bzw. ihrer Kundin gegenüber zur Ausführung des Auftrags verpflichtet.